



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMA UND ENERGIEWIRTSCHAFT

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg
Postfach 103439 • 70029 Stuttgart

EnBW Kernkraft GmbH
Kernkraftwerk Philippsburg
Postfach 11 40
76652 Philippsburg


Stuttgart 01.08.2017

Aktenzeichen 34-4651.22-31
(Bitte bei Antwort angeben!)

nachrichtlich:

TÜV SÜD Energietechnik GmbH
Baden-Württemberg
Postfach 10 32 62
68302 Mannheim

Öko-Institut
Rheinstraße 95
64295 Darmstadt

 Antrag auf Erteilung einer Stilllegungs- und Abbaugenehmigung für das Kernkraftwerk Philippsburg, Block 2 – hier: Unterrichtung gemäß § 1b AtVfV über die nach §§ 2 und 3 AtVfV im Hinblick auf die Umweltverträglichkeitsuntersuchung voraussichtlich beizubringenden Unterlagen

1. Schreiben der EnKK vom 19.07.2016 („Ersuch um Unterrichtung über Art und Umfang der für die Umweltverträglichkeitsprüfung voraussichtlich beizubringenden Unterlagen gemäß § 1b Abs. 1 AtVfV und § 5 Abs. 1 UVPG“)
2. Schreiben der EnKK vom 18.07.2017 („Antrag auf Erteilung einer Stilllegungs- und Abbaugenehmigung (SAG) für das Kernkraftwerk Philippsburg, Block 2“), ergänzt mit Schreiben vom 15.05.2017
3. Schreiben der EnKK vom 12.09.2016 (E-Mail mit Übergabe der Vorlage zum Scoping)
4. Schreiben UM vom 18.07.2017, Az. 3-4651.22-31

Anlage

Empfehlungen des Öko-Instituts e.V. vom 19.05.2017



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMA UND ENERGIEWIRTSCHAFT

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg (UM) unterrichtet Sie hiermit bezüglich des mit Bezug 2 beantragten Vorhabens der Stilllegung und des Abbaus des Kernkraftwerks Philippsburg, Block 2 gemäß § 1 b Abs. 1 der Atomrechtlichen Verfassungsverordnung (AtVfV) über die nach den §§ 2 und 3 AtVfV im Hinblick auf die Umweltverträglichkeitsuntersuchung (UVU) voraussichtlich beizubringenden Unterlagen. Der Verfahrensschritt der Unterrichtung nach § 1b AtVfV und § 5 UVPG ist mit diesem Schreiben abgeschlossen.

Grundlagen für diese Mitteilung sind neben den Bezugsschreiben die Besprechung nach § 1 Abs. 1 Satz 2 AtVfV (Scoping-Termin) vom 12.12.2016 einschließlich der Tischvorlagen der EnBW Kernkraft GmbH (EnKK) und des Ingenieurbüros Dr. Dröschner sowie der im Nachgang zum Scoping-Termin eingegangenen ergänzenden Stellungnahmen (aufgeführt in der Stellungnahme des Öko-Instituts mit den „Empfehlungen zum Untersuchungsrahmen für die UVP für das atomrechtliche Genehmungsverfahren Stilllegung und Abbau von KKP 2“, siehe Anlage).

Es sind im Hinblick auf die UVU voraussichtlich die Unterlagen und Angaben beizubringen, die in den beigefügten Empfehlungen des Öko-Instituts e.V. vom 19.05.2017 (Anlage) unter Nr. 3 aufgeführt sind.

Beim Scoping-Termin und in den nachfolgend eingegangenen Stellungnahmen wurden weitere Aspekte angesprochen, die nicht mit diesem Unterrichtungsschreiben aufgegriffen werden. Soweit diese zum Prüfprogramm hinsichtlich der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 7 Abs. 3 AtG gehören, werden mit diesem Schreiben, das die UVU betrifft, keine Unterlagen gefordert.

So ist die Bewertung der beantragten Ableitungswerte ein Teil der behördlichen Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen, die die sichere Einhaltung aller einschlägigen Schutzvorschriften der Strahlenschutzverordnung (insb. § 47 StrlSchV und Allgemeine Verwaltungsverordnung zu § 47 StrlSchV) umfasst. Informationen zum Verlauf

der Emissionen radioaktiver Stoffe mit der Fortluft und dem Abwasser sind bereits im Internetauftritt des UM unter der folgenden Adresse abrufbar:

<http://um.baden-wuerttemberg.de/de/umwelt-natur/kernenergie-und-radioaktivitaet/aktuelle-informationen/aktueller-anlagenstatus/kkp2-philippsburg/emission-radioaktiver-stoffe/>

Unterlagen zu Alternativen zur Freigabe nach § 29 StrlSchV („Bunkerlösung“) sind nicht zu verlangen, da die Freigabe sinnvoll und gesetzlich geboten ist. Der Antragsteller ist gehalten, die Menge der radioaktiven Abfälle zu reduzieren und die im Wege der Herausgabe und der Freimessung entstehenden konventionellen Abfälle im dafür vorgesehenen Regime zu entsorgen und nicht auf dem Anlagengelände zu lagern.

Auf folgende Punkte wird darüber hinaus hingewiesen:

- Zu Bezug 3, Seite 15, 3. Absatz: Die Abwasserverordnung und deren Anhänge gelten jeweils nur für die in den jeweiligen Anhängen der Verordnung spezifizierten Anlagen.
- Die Vorlage zum Scoping (Bezug 3) zitiert die Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VbF). Deren Regelungen sind jedoch überwiegend aufgehoben worden. Sie sind durch die Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), ergänzende Technischen Regeln für die Betriebssicherheit (TRBS) und die TRGS 510 ersetzt worden.
- Zu Bezug 3, Seite 43: Bei den angegeben Gesetzen, Verordnungen und Richtlinien (z. B. Wasserhaushaltsgesetz, WHG) sind teilweise nicht die aktuellen Fassungen zitiert. Zu beachten ist jeweils die aktuell gültige Fassung. Weiterhin wird die AwSV zitiert. Im Kontext des Zitats ist wohl die VAWS gemeint.
- Sollten bei der Zusammenstellung der Unterlagen und Angaben (gemäß Anlage Nr. 3) nach I. Schwierigkeiten auftreten, die auf fehlenden Kenntnissen und Prüfungsmethoden oder auf technischen Lücken beruhen, so sind diese kenntlich zu machen.

- Zu Nr. 3.3 (Anlage) „Tiere und Pflanzen und biologische Vielfalt“: Die Angaben zur Bestandserfassung von Tieren und Pflanzen dürfen nicht älter als 5 Jahre sein.¹
- Zu Nr. 3.4. (Anlage) „Untersuchungsraum“: Die Festlegung des Untersuchungsraums erfolgt in der Regel stufenweise: Erst nach Aufnahme des IST-Zustandes eines Schutzgutes und nach der quantitativen Erfassung aller Wirkfaktoren kann der Untersuchungsraum abgegrenzt werden. Die Überlagerung der Wirkreichweiten der raumwirksamsten und weitreichendsten Wirkfaktoren mit den empfindlichsten Parametern der Schutzgüter ergibt den Untersuchungsraum.
- Es wird gemäß Nr. 0.4.7 der Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPVwV) darauf hingewiesen, dass dieses Unterrichtungsschreiben keine rechtliche Bindungswirkung entfaltet. Das gesamte Scoping-Verfahren hat vielmehr eine beratende Funktion für die Antragstellerin.² Das Risiko einer ausreichenden Untersuchungsbreite und –tiefe verbleibt vollumfänglich bei der Antragstellerin.

Nochmals möchten wir darauf hinweisen, dass sich diese Unterrichtung nur auf die für die Umweltverträglichkeitsuntersuchung bzw. Umweltverträglichkeitsprüfung relevanten Unterlagen und Angaben bezieht. Weitere für das Genehmigungsverfahren nach § 7 Abs. 3 AtG notwendige Unterlagen insbesondere in Hinblick auf die Genehmigungsvoraussetzung der nach Stand von Wissenschaft und Technik erforderlichen Schadensvorsorge, sind nicht berücksichtigt.

Mit freundlichen Grüßen

Niehaus

¹ Gassner/ Winkelbrandt/ Bernotat: UVP und strategische Umweltprüfung, Rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltprüfung, 5. Auflage, 2010, S. 172

² Gassner/Winkelbrandt/Bernotat: UVP und strategische Umweltprüfung, Rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltprüfung, 5. Auflage, 2010, S. 38 ff